

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes

A) SACHVERHALT

In der Sitzung der Stadtvertretung am 24.03.2011 wurde nach vorangegangenen ausführlichen Diskussionen in den städtischen Gremien beschlossen, die Baumschutzsatzung in der bisherigen Form beizubehalten und den Zeitraum für eine Ersatzpflanzung auf 18 Monate festzulegen.

B) STELLUNGNAHME

Die Stadtvertretung beschloss in ihrer Sitzung am 24.03.2011, die Baumschutzsatzung in der bisherigen Form beizubehalten. Der Zeitraum für Ersatzpflanzungen wurde auf 18 Monate festgelegt. Um diesen Beschluss umsetzen zu können, ist die Baumschutzsatzung, wie in der Anlage beigefügt, zu ergänzen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte 5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Signature]</i> 30.5.11
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i>
Büroleitender Beamter	30.15.11 <i>[Signature]</i>

5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I., Nr. 51, S. 2542 ff.) und §§ 18 und 19 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am _____ folgende 5. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum bzw. Ersatzbäume gemäß Anlage 1 gleicher, gleichwertiger und standortgerechter Art von mindestens 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 18 Monaten nach Entfernen des geschützten Baumes bzw. der geschützten Bäume vorzunehmen. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 nicht erfüllt.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)